

63. Ist die Berufung zulässig gegen ein Kostenurteil, das nach der teils durch Anerkenntnisurteil, teils durch streitiges Urteil, Klagerücknahme und Erledigungsanzeige erfolgten Vereinigung der Hauptsache einheitlich über die Gesamtkosten erkannt hat, ohne die Kosten nach den einzelnen Erledigungsgründen zu teilen?

ZPO. § 99.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1934-i. S. Gr. (Rf.) w. Gr. & Co. GmbH. (Bekl.). VII 320/33.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus Anlaß von Streitigkeiten zwischen der Beklagten und dem Kläger, ihrem früheren, fristlos abberufenen Geschäftsführer, überließ dieser laut Vergleichs vom 29. Juli 1931 der Beklagten zur Abgeltung von Schulden zwei Grundstücke, wobei die Beklagte die durch den Vergleichsschluß und die Veräußerung der Grundstücke entstehenden Kosten und Steuern übernahm. Das Berliner Stadtsteueramt zog beide Parteien wegen der Überlassung der Grundstücke zur Wertzuwachssteuer heran und berechnete diese in ihren Steuerbescheiden vom 30. September 1931 auf zusammen 181120 RM. Der Kläger forderte mit der gegenwärtigen, Ende Januar 1932 zugestellten Klage von der Beklagten Befreiung von dieser und einer Anzahl anderer ihr nach dem Vergleich obliegenden Schulverbindlichkeiten. Die Beklagte erkannte davon 591,69 RM. und dementsprechend ihre Kostenpflicht an und wurde durch Anerkenntnisurteil vom 16. Februar 1932 unter Vorbehalt der Kostenentscheidung gemäß dem Anerkenntnis in der Sache selbst verurteilt. Auf den Einspruch der Beklagten vom Oktober 1931 ermäßigte das Steueramt durch Bescheid vom 28. Mai 1932 die Zuwachssteuer für die beiden Grundstücke auf zusammen 16462 RM. Durch rechtskräftiges Teilurteil vom 20. Oktober 1932 wurde die Beklagte zur Befreiung des Klägers

von dieser Steuerſchuld in ihrer damals noch beſtehenden Höhe von 12462 RM. verurteilt, nachdem der Kläger auf die Herabſetzung der Steuer hin ſeinen zunächſt in ihrer vollen urſprünglichen Höhe von 181120 RM. in die Klage einbezogenen Befreiungsanſpruch entſprechend ermäßigt hatte. In Höhe weiterer 765,83 RM. ließ der Kläger die Klage fallen; inſoweit übernahm er die Streitkoſten. Die Parteien haben danach nur noch über die Koſten des Rechtsſtreits geſtritten; im übrigen war dieſer laut Parteieinverſtändnis erledigt.

Das Landgericht hat durch Schlußurteil vom 14. Februar 1933 die Koſten zu $\frac{1}{22}$ dem Kläger, zu $\frac{21}{25}$ der Beklagten auferlegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht den Koſtenanteil des Klägers auf $\frac{10}{11}$, den der Beklagten auf $\frac{1}{11}$ feſtgeſetzt, ſoweit die Koſten im erſten Rechtszug erwachſen ſind. Die Berufungskoſten ſind dem Kläger voll auferlegt worden. Auf ſeine Reviſion wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil erſter Inſtanz als unzuläſſig verworfen.

Gründe:

... Mit Recht ſieht die Reviſion des Klägers das Urteil der Vorinſtanz um beſwillen an, weil die Berufung gegen das erſt-inſtanzliche Koſtenurteil unzuläſſig geweſen ſei. Ob, wie ſie meint, die Berufungſumme fehlt, iſt zwar nicht unzweifelhaft und mag dahinſtehen. Mit der Berufung iſt aber nach § 99 Abſ. 2 ZPO. ohnehin die Entſcheidung über den Koſtenpunkt ſelbſtändig nur dann anſechtbar, wenn die Hauptſache durch Anerkenntnisurteil erledigt iſt. Im Streitfall iſt das nur wegen eines im Verhältnis ganz geringfügigen Teiles des Klagenanſpruchs (591,89 RM.) der Fall geweſen. Wegen 765,83 RM. liegt Klagrücknahme, in Höhe von 12462 RM. kontradiktoriſches Teilverurteil vor, wegen des Reſtes der Klageforderung iſt Erledigung angezeigt. Das Koſtenurteil des Landgerichts beruhte mithin auf ganz verſchiedenartigen den Streit in der Hauptſache beendenden Tatſachen. Wie dieſes Urteil den Anteil der einzelnen Erledigungsgründe an dem Geſamtbetrag der Streitkoſten bewertet, ergibt ſich aus ſeinem Inhalt nur inſofern, als es um des einzigen ſeiner Anſicht nach eine Koſtenlaſt des Klägers begründenden Punktes willen, der Klagrücknahme wegen 765,83 RM., ihm $\frac{1}{25}$ der Geſamtkoſten auferlegt. Im übrigen iſt über die Koſten zu Ungunſten der Beklagten einheitlich erkannt worden, ohne daß zu erſehen wäre, wieviel von den ihr auf-

erlegten $\frac{26}{25}$ auf den anerkannten, den durch streitiges Urteil und den sonst erledigten Teil des Klagenspruchs gerechnet worden sind. Für eine Berufung gegen das Kostenurteil, die das angefochtene Urteil zuläßt, ist aber in solchem Fall kein Raum. Die Frage, wie sich die Anfechtung der Kostenentscheidung zu gestalten hat, wenn sie auf dem Zusammentreffen mehrerer der in § 99 ZPO. geregelten Fälle beruht, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung von jeher streitig gewesen (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 99 Bem. VI; Seuffert-Walzmann ZPO. § 99 Anm. 3c und die dortigen Ausführungen). Das Reichsgericht und insbesondere der erkennende Senat haben jedoch stets daran festgehalten, daß die Anfechtung einer auf Anerkenntnisurteil beruhenden Kostenentscheidung unter keinen Umständen über den Rahmen der durch das Anerkenntnis bedingten Kosten hinausgehen darf, daß also in einem Fall, wo das Schlußurteil einheitlich über sämtliche Kosten eines durch verschiedenartige Erledigungsgründe beendeten Rechtsstreits erkennt, ohne den auf den anerkannten Betrag gerechneten Kostenanteil deutlich ersehen zu lassen, die Möglichkeit einer Berufung nach § 99 Abs. 2 ZPO. ausscheidet, weil sie dann unter Umständen zur Änderung der Entscheidung über die gesamten Kosten führen müßte, obwohl § 99 Abs. 1 ZPO. eine Änderung dieser Entscheidung ohne Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache ausschließt und § 99 Abs. 3 ZPO. als Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen, die ohne Entscheidung über die Hauptsache ergehen, die sofortige Beschwerde gibt (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 332 und S. 429, Bd. 71 S. 416; Gruch. Bd. 50 S. 1052 und 1054; RGUrt. vom 9. Oktober 1905 IV 145/05 und vom 5. November 1928 IV 122/28; auch Stönitz-Gelpke ZPO. § 99 Anm. 6, 8b; Sydow-Busch ZPO. § 99 Anm. 7). Diese Rechtsprechung läßt das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung völlig außer acht. Im vorliegenden Fall besteht, wie erwähnt, nach dem erstinstanzlichen Urteil keine Möglichkeit, die auf den anerkannten Teil des Klagenspruchs entfallenden Kosten zu ermitteln, weil der Erstrichter zusammenfassend über alle Kosten entschieden hat. Es fehlt daher an jeder rechtlichen Handhabe für eine Berufung gegen jenes Urteil, und zwar sowohl, was die Kosten des anerkannten Teiles der Klageforderung betrifft, als auch noch vielmehr bezüglich der Kostenentscheidung im ganzen.